STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister

Beschlussvorlage BV 0473-21 **öffentlich**	Datum: Amt:	21.09.2021 Amt für Finanzen/ Investitionen

Betreff

Sanierungssatzung der Stadt Tangermünde
Verlängerung des Durchführungszeitraumes

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	07.10.2021	
Hauptausschuss	13.10.2021	
Stadtrat	27.10.2021	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des § 142 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch die Verlängerung der Frist des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ bis zum 31.12.2030.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:	
Sitzung am:	**TOP:**

Beschlussvorschlag wurde angenommen:	☐	**Beschlussvorschlag wurde abgelehnt:**	☐

Einstimmig	☐	**Stimmenmehrheit**	☐	**Ja**	☐	**Nein**	☐	**Enthaltung**	☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen
-Maßnahmenliste

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0473-21
Sanierungssatzung der Stadt Tangermünde
Verlängerung des Durchführungszeitraumes

Sachlage

Seit dem 1. Januar 2007 ist gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.
Für Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, regelt die Überleitungsvorschrift des § 235 Absatz 4 BauGB, dass diese spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben sind.
Ist die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, kann die Gemeinde ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend des § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB durch einfachen Beschluss den Durchführungszeitraum verlängern. Eine bereits verlängerte Frist kann durch Beschluss erneut verlängert werden.

Beschlussbegründung

Die Sanierungssatzung der Stadt Tangermünde für das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ (Stadtratsbeschluss vom 27.11.2002; Nr. 453/41-XI/02) ist mit ihrer Bekanntmachung am 22.Januar 2003 in Kraft getreten und wäre somit gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben.

Im Jahr 2010 wurden mit Beschluss des Stadtrates die Sanierungsziele auf Grund der von Jahr zu Jahr geringer werdenden Fördermittel angepasst. Die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen ermittelten Baumaßnahmen wurden auf den Altstadtkern innerhalb der Stadtmauergrenzen beschränkt, sodass die ebenfalls geplanten Baumaßnahmen in der Neustadt und im Bereich nordöstlich des Hünerdorfer Tores gestrichen wurden. Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 wurden folgende Baumaßnahmen in die Liste der zu realisierenden Maßnahmen wieder mit aufgenommen:

- Grete-Minde-Straße
- Mauerstraße Nord
- Markstraße zwischen Lange Fischer- und Reitbahnstraße
- Stendaler Straße
- Hünerdorfer Straße

Davon sind bis auf die Hünerdorfer Straße, die Ende 2023 fertiggestellt werden soll, und die Markstraße, die bis auf die Beleuchtung abgeschlossen ist, alle Baumaßnahmen abgeschlossen.

Mit der Aufnahme in das neue Förderprogramm Lebendige Zentren im Jahr 2020 konnten viele der im Jahr 2010 gestrichenen Baumaßnahmen im Bereich der Neustadt und nördlich des Hünerdorfer Tores wieder mit aufgenommen werden, siehe hierzu beiliegende Maßnahmenliste (Anlage 1). Diese Baumaßnahmen dienen maßgeblich der Umsetzung der im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung ermittelten Sanierungsziele.

Die Sanierung von öffentlichen Straßen und Gebäuden gibt den Impuls für die Sanierung, der im Privatbesitz befindlichen Gebäude. In den letzten Jahren wurden viele unsanierte Gebäude an sanierungswillige Bauherren verkauft. Hier ist eine verstärkte Nachfrage an steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten innerhalb des Sanierungsgebietes zu verzeichnen.

Um das Sanierungsziel

- den Stadtkern als funktions- und zeitgerechten Wohn-, Arbeits- und Geschäftsbereich mit

hoher städtebaulicher Qualität zu gestalten und zu einem attraktiven Fremdenverkehrsort zu entwickeln

zu erreichen, müssen die in der beiliegenden Maßnahmenliste genannten Baumaßnahmen und die besonderen steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten für private Bauherren bei der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in Sanierungsgebieten erhalten bleiben.

Die Baumaßnahmen gemäß Maßnahmenliste können nicht bis zum 31.12.2021 vollständig umgesetzt werden, sodass eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2030 zur Erreichung der Sanierungsziele vorgeschlagen wird.

Ariane Günzel
Sachgebiet Investitionen/ Liegenschaften